

Bestandsschutz und Übergangsregelungen laufen aus

Zum 01.01.2015 laufen die Übergangsregelungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone aus. Was bedeutet das in der Praxis und was ist zukünftig zu beachten?

Umfangreiche Übergangsregelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 EUR und für Beschäftigte in der Gleitzone von bisher 800 auf 850 EUR fallen zum 01.01.2015 weg.

Beschäftigungen bis 400 EUR

Minijobs, die vor und nach dem 31.12.2014 die Entgeltgrenze von 400 EUR nicht überschreiten, bleiben durchgehend kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Es ergeben sich keine Änderungen in der Entgeltabrechnung. In der Rentenversicherung gilt Folgendes: Wurde die Beschäftigung bis 400 EUR bereits vor dem 01.01.2013 aufgenommen, besteht auch über den 31.12.2014 hinaus Versicherungsfreiheit. Für den Minijobber ist es aber auch jederzeit möglich, schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft, den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zu erklären, um entsprechende Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben.

Erhöht sich das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag zwischen 400,01 und 450 EUR erfolgt die Beurteilung analog einem neu aufgenommenen Minijob. Der Minijobber bleibt weiterhin durchgehend kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Versicherungspflicht tritt jedoch in der Rentenversicherung, wiederum mit der Möglichkeit der Befreiung ein. Eine Befreiung gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung.

Minijobber die bereits auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, können sich bei einer Entgelterhöhung bis 450 EUR nicht befreien lassen. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt auch hier für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung. Sie kann nicht widerrufen werden.

Beschäftigungen zwischen 400,01 und 450 EUR

Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 EUR waren bis zum 31.12.2012 versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Für diesen Personenkreis hat der Gesetzgeber einen Bestandsschutz und entsprechende Übergangsregelungen geschaffen, die dem Arbeitnehmer das Niveau bis zum 31.12.2014 erhalten sollten. Die Versicherungspflicht endet nur, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt bis zum 31.12.2014 auf einen Betrag unter 400,01 EUR reduziert wird.

Bei Ausübung eines weiteren Minijobs auf mögliche Zusammenrechnung achten

Der Wegfall des Bestandsschutzes zum 01.01.2015 kann Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung von weiteren zeitgleich nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen haben. So sind für eine bis zum 31.12.2014 ausgeübte Hauptbeschäftigung, die ab 01.01.2015 zum Minijob wird, die Regelungen der Zusammenrechnung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen anzuwenden, wenn daneben zeitgleich ein oder mehrere Minijobs ausgeübt werden.

Selbständige können auch betroffen sein

In der Rentenversicherung sind Selbständige grundsätzlich versicherungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Berufsgruppen wie Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen rentenversicherungspflichtig, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Eine bisher versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers wird zu einem versicherungsfreien Minijob. Die Arbeitgebereigenschaft entfällt und Rentenversicherungspflicht tritt ein.

Beschäftigungen zwischen 450,01 und 850 EUR

Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 800 EUR sind von den Bestandsschutz- und Übergangsregelungen in einer bereits vor dem 01.01.2013 aufgenommenen und durchgehend ausgeübten Beschäftigung nicht betroffen. Es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unter Anwendung der ab 01.01.2013 geltenden Gleitzone-Regelung. Für Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 800,01 bis 850 EUR besteht ebenfalls Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die Regelungen der Gleitzone wurden bis zum 31.12.2012 nicht angewendet, weil das Arbeitsentgelt bis zu diesem Zeitpunkt die maßgebende obere Gleitzonegrenze von 800 EUR überschritt. Die Beitragsberechnung erfolgte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Auch hier gelten aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze in der Gleitzone zum 01.01.2013 von 800 auf 850 EUR entsprechende Bestandsschutz- und Übergangsregelungen und die Beitragsberechnung erfolgt aus dem tatsächlichen Entgelt. Bei einer durchgehend ausgeübten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 800,01 bis 850 EUR gilt dies auch über den 31.12.2014 hinaus.

Der Arbeitnehmer kann allerdings noch bis zum 31.12.2014 die Anwendung der Gleitzone-Regelung gegenüber seinem Arbeitgeber erklären. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die ab dem 01.01.2013 aktuell geltende Gleitzone-Regelung auch über den 31.12.2014 hinaus bis zum Beschäftigungsende angewendet wird. Die Erklärung wirkt für die Zukunft und ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Sie gilt für alle Zweige der Sozialversicherung. Eine automatische Anwendung der Gleitzone-Regelung erfolgt ab 01.01.2015 nicht.

Insgesamt zeigt sich dieses Thema sehr komplex. Wir beraten Sie gern.

Ihre Lohn + Gehalt Service GmbH